

Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen – ZVB

1 Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

2 Sicherheitsleistung

- 2.1 Soweit in den Besonderen Vertragsbedingungen keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde und die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist die Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.
- 2.2 Ist nach den Besonderen Vertragsbedingungen Sicherheit für Mängelansprüche vereinbart, beträgt sie drei Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).

3 Bürgschaften

- 3.1 Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:
- "Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
 - Auf die Einrede der Vorausklage gemäß § 771 BGB wird verzichtet.
 - Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
 - Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
 - Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle."
- 3.2 Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur einer Urkunde zu stellen.
- 3.3 Die Urkunde über die Abschlagszahlungsbürgschaft wird auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Stoffe und Bauteile, für die Sicherheit geleistet worden ist, eingebaut sind.
- 3.4 Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

4 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z. B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

5 Steuerabzug bei Bauleistungen

Der Auftragsnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf eine vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

6 Vergütung

- 6.1 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die Preisermittlung (Urkalkulation) für die vertragliche Leistung dem Auftraggeber zur Aufbewahrung zu übergeben. Dies gilt auch für Nebenangebote/Varianten.

Aus der Urkalkulation müssen für den Auftraggeber als Grundlage für die Prüfung der Angemessenheit der Preise bzw. der Vergütungsberechnung von etwaigen Nachträgen nachvollziehbar folgende Ansätze und Zuschläge für jede Teilleistung einer Position erkennbar sein:

- Zeitansatz mit Leistungsparametern
- Anzahl der Arbeitskräfte
- Kalkulationslohn
- Materialkosten
- Gerätekosten mit Angabe der Geräteart und -kennwerte
- Kosten Nachunternehmen
- sonstige Kosten (z. B. Gebühren).

Dazu sind die Zuschlagsätze auf die Einzelkosten der Teilleistungen (EKT) - Lohn, Materialkosten, Gerätekosten, sonstige Kosten und Leistungen Nachunternehmen/Leistungen anderer Unternehmen - zwingend auszuweisen. Die jeweiligen Zuschlagsätze können Allgemeine Geschäftskosten (AGK), Baustellengemeinkosten (BGK), Wagnis und Gewinn (W+G) beinhalten. Weiterhin sind die Schlussblätter (Summenblätter) der Kalkulation beizufügen mit Ausweisung der Gesamtstundenzahl für eigene Lohnstunden und der Summe EKT, BGK, AGK, W+G und Kosten NU. Eine Summenangabe der vorgenannten Ansätze ohne Aufgliederung in Teilleistungen ist nicht zulässig.

Eine Zweitfassung des Angebotes stellt keine Urkalkulation dar!

Die Formblätter des Vergabehandbuches Fbl 221 "Preisermittlung bei Zuschlagskalkulation", Fbl 222 "Preisermittlung bei Kalkulation über die Endsumme" und Fbl 223 "Aufgliederung der Einheitspreise" stellen keine Urkalkulation dar und werden nicht Vertragsbestandteil.

Die Urkalkulation wird dem Auftraggeber bis Zuschlagserteilung übergeben. Der Auftraggeber darf die Urkalkulation bei Vereinbarung neuer Preise, zur Prüfung von sonstigen vertraglichen Ansprüchen und zur Prüfung der Angemessenheit des Angebotspreises jederzeit auch ohne Beisein des Auftragnehmers öffnen und einsehen. Der Auftraggeber darf für erforderliche Prüfungen auszugsweise Kopien von der Urkalkulation anfertigen. Die Urkalkulation wird danach verschlossen.

Die Urkalkulation wird frühestens 5 Jahre nach vorbehaltloser Annahme der Schlusszahlung durch den Auftraggeber vernichtet.

- 6.2 Sind nach § 2 Abs. 3, 5, 6, 7 oder 8 Nr. 2 VOB/B Preise zu vereinbaren, hat der Auftragnehmer auf Verlangen seine Preisermittlungen für diese Preise vorzulegen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Aus der Preisermittlung für Preise nach § 2 Abs. 3, 5, 6, 7 oder 8 Nr. 2 VOB/B müssen der Kalkulationslohn, Zuschlagsätze für allgemeine Geschäftskosten, Baustellengemeinkosten, Wagnis und Gewinn, Zuschlagsätze auf Lohn, auf Stoffkosten, auf Gerätekosten und Leistungen Nachunternehmen sowie positionsweise die Zeiteinsätze, Anteile Lohn, Stoffkosten, Geräte, Nachunternehmen erkennbar sein. Auf Verlangen hat der Auftragnehmer Geräteberechnungen; Angebote, Rechnungen und Kalkulationen des Nachunternehmens und für Stoffkosten den Materialverbrauch sowie die Angebote bzw. Rechnungen der Lieferanten zur Prüfung der Nachtragspreise zu übergeben.

Werden die vom Auftraggeber geforderten Nachweise für das Zustandekommen der Nachtragspreise nicht innerhalb einer Frist von 18 Kalendertagen dem Auftraggeber übergeben, erfolgt eine Zahlung für diese Preise grundsätzlich nur nach Ermessen des Auftraggebers

Ist eine Nichtbestätigung von Nachtragspreisen auf das schuldhaftes Nichtvorlegen von Nachweisunterlagen durch den Auftragnehmer zurückzuführen, hat der Auftragnehmer für dadurch entstandene Fördermittelausfälle des Auftraggebers zu haften. Werden Fördermittelabrechnungen auf Basis nicht bestätigter Nachtragspreise notwendig, behält sich der Auftraggeber ausdrücklich ein Rückforderungsrecht für Überzahlungen in Bezug auf später geprüfte und bestätigte Nachtragspreise vor, soweit er für die Überzahlung rückzahlungspflichtig in Bezug auf die Fördermittel wird.

7 Verträge mit ausländischen Auftragnehmern

Bei Auslegung des Vertrags ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

8 Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers

Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, insbesondere Zahlungs- und Lieferungsbedingungen, Angaben über Erfüllungsort und Gerichtsstand gelten nur dann, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich angenommen sind.

9 Vertragsänderungen

Jede Änderung des Vertrags bedarf der Schriftform.